

Aeberli Treuhand AG — Zimmergasse 17 — Postfach — 8034 Zürich

An unsere  
geschätzten Kunden

## Informationsblatt Quellensteuerreform ab 2021

Zürich, 01.12.2020

Auf den 1. Januar 2021 treten die neuen Bestimmungen im Bereich der Quellensteuer in Kraft. Diese Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens hat zum Zweck, der jüngeren Rechtsprechung und den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zudem soll die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende erhöht werden. Detaillierte Informationen sind im **Kreisschreiben Nr. 45** der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erklären wir Ihnen hier:

### Quellensteuerabrechnung

- Die Quellensteuern werden ab 1. Januar 2021 direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Model (Monats- oder Jahresmodell) abgerechnet.
- Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz -> mit der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ohne Wochenaufenthalterstatus -> mit der zuständigen Steuerbehörde des Sitz-, Verwaltungs- oder Betriebsstättenkantons des Arbeitgebers
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wochenaufenthalterstatus -> mit der zuständigen Steuerbehörde des Wochenaufenthaltskantons
- Der anspruchsberechtigte Kanton ist am Ende des Jahres oder am Ende der Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode zuständig. Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder ihren Wochenaufenthalt in einen anderen Kanton, ist die Quellensteuerabrechnung ab dem Folgemonat bei der Steuerverwaltung des neu anspruchsberechtigten Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskantons einzureichen.

- Die Quellensteuerabrechnung bei Kantonen nach dem Monatsmodell sind grundsätzlich monatlich vorzunehmen. Auf Antrag des Schuldners kann die zuständige Steuerbehörde längere Abrechnungsperioden (vierteljährlich/halbjährlich/jährlich) bewilligen, sofern die Quellensteuer nicht über ELM-Quellensteuer abgerechnet wird. Wird eine übermonatliche Abrechnungsperiode gewährt, sind die Quellensteuerdaten pro Arbeitnehmer und pro Monat auszuweisen.
- Bei Kantonen mit dem Jahresmodell erfolgt die Abrechnung nach den gleichen Grundsätzen wie bei Kantonen mit Monatsmodell.

### **Berechnung der Quellensteuer nach dem Monats- oder Jahresmodell**

- Die Quellensteuerberechnung innerhalb von Kantonen mit Monats- oder Jahresmodell sind neu einheitlich definiert. Wird der Monatstarif angewendet, ist am Ende des Monats der Quellensteuerabzug definitiv (unter Vorbehalt einer allfälligen nachträglichen ordentlichen Veranlagung). Bei Anwendung des Tarifs mit Jahresausgleich wird die Quellensteuer zwar ebenfalls monatlich abgezogen. Am Ende des Jahres ist jedoch das Bruttojahreseinkommen massgebend.
- Folgende Kantone rechnen nach dem Jahresmodell ab: Kantone mit Jahresmodell: Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis
- Alle übrigen Kantone rechnen nach dem Monatsmodell ab.

### **Steuerrulings**

- Existierende Steuerrulings, die die Arbeitgeber bei den Steuerbehörden eingeholt haben, sind ab 2021 ungültig.

### **Tarifcode D**

- Der Tarifcode D wird ersatzlos gestrichen. Mit diesem Wegfall sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif zu besteuern.
- Die im bisherigen Tarifcode D erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im Tarifcode G geregelt. Neu wird ein Tarifcode Q geschaffen, der bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D dann zur Anwendung kommt, wenn die Ersatzeinkünfte nach den Voraussetzungen des Tarifcodes G ausbezahlt werden.

### **Bezugsprovision**

- Die bisherige Bezugsprovision für Arbeitgeber wird von max. 3 % auf max. 2% des Quellensteuerbetrages gesenkt.